

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Branchenstandard
Nachhaltige Schweizer Milch

Weisungen und Sanktionen

Erst- und Zweitmilchkäufer

Inhalt

1. Generelles	3
2. Zertifizierungspflicht und Frist zur Umsetzung	3
3. Weisungen	3
4. Sanktionen und Rekurse	5
4.1 Art der Sanktion.....	5
4.2 Zuständigkeit.....	5
4.3 Ablauf und Sanktionsübersicht	5
4.4 Absichtliche Täuschung.....	6
4.5 Rekurs.....	6
5. Inkraftsetzung	6

1. Generelles

Dieses Dokument zeigt die Umsetzung und das Datenmanagement sowie die Abläufe bei Sanktionen und Rekursen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) auf. Es stützt sich auf das Reglement der BO Milch vom 14. April 2023 (Version 3), nach dem sich auch die verwendeten Begriffe richten.

2. Zertifizierungspflicht und Frist zur Umsetzung

Erst- und Zweitmilchkäufer beauftragen gemäss Reglement BNSM eine Zertifizierungsstelle.

3. Weisungen

Sämtliche der nachfolgend aufgeführten Anforderungen sind zu erfüllen. Ihr Anforderungsniveau ist «kritisch».

Anforderung	Präzisierungen	Nachweis	Kontrolle
Rückverfolgbarkeit	Der Erst- bzw. der Zweitmilchkäufer weist nach, dass Schweizer Milch und Rahm, die gehandelt, verarbeitet oder vermarktet werden, nach den BNSM-Richtlinien ¹ produziert worden sind. Überprüft werden Betriebe, deren Milch und Rahm direkt oder indirekt in den Industriekanal gelangen und/oder Betriebe, deren Produkte im Laufe der Wertschöpfungskette mit «swissmilk green» gekennzeichnet werden.	Daten der TSM Treuhand und betriebs-eigene Aufzeichnungen.	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort (Produktionsstandort ²). Die Zertifizierungsstelle überprüft dabei die quantitative und die qualitative Rückverfolgbarkeit. Sammelstellen müssen nicht kontrolliert werden, wenn sich über deren Abnehmer der Status sämtlicher Produzenten überprüfen lässt.
Branchenkodex der Schweizer Käsebranche	Es gelten die Richtlinien der Schweizer Käsebranche gemäss Bestimmungen auf schweizerkaese.ch	Rezepturen und Spezifikationen	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort (Produktionsstandort ²).
Ausweisung des Nachhaltigkeitszuschlags auf der Milchgeldabrechnung	Gilt für Erst- und Zweitmilchkäufer. Die für den Zuschlag berechnete Milchmenge ist in der Milchgeldabrechnung auszuweisen. In Ausnahmefällen ist eine Jahresabrechnung möglich.	Kopien der Milchgeldabrechnungen.	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort (Produktionsstandort ²). Sie hat Zugang zu den TSM-Segmentierungsdaten.
Bestimmungen für die Produktkennzeichnung	Reglement zur Kennzeichnung mit «swissmilk green», Produkte müssen auf den Lieferscheinen, Rechnungen mit BNSM, Grüner Teppich, «swissmilk green» oder SMG gekennzeichnet werden.	Sämtliche von der Kontrollstelle verlangten Unterlagen	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort (Produktionsstandort ²).

¹ Die BNSM-Richtlinien beinhalten:

- Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) und Kompensationen: Anrecht auf Nachhaltigkeitszuschlag gemäss Anhang 5, BNSM-Reglement.
- Übergangsfrist: Kein Anrecht auf Nachhaltigkeitszuschlag.

² Für Verarbeiter mit mehreren Produktionsstandorten und einem zentralisierten QS-Prozess: Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre zentral. Es liegt in ihrem Ermessen, zusätzlich Stichprobenkontrollen vor Ort (Produktionsstandort) durchzuführen.

Jeder Verarbeiter verfügt nachweislich über ein aktuelles, auditiertes Nachhaltigkeitsmanagementsystem, eine -analyse, ein -bericht oder über einen anerkannten Nachhaltigkeits-Self-Check («nicht kritische Anforderung»).

Anforderung	Präzisierungen	Nachweis	Kontrolle
Nachhaltigkeitsmanagementsystem	Anerkannte Systeme sind: <ul style="list-style-type: none"> – Umweltmanagementsystem ISO 14001 – SBTi (Science Based Targets Initiative) – EMAS (Eco Management and Audit Schemes; Europäische Kommission) 	Auditbericht/Zertifikat	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort (Produktionsstandort ²).
Nachhaltigkeitsanalyse Externe quantitative Bewertung, Ziele vorgegeben	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinwohlökonomie – SMART (Sustainability monitoring and assessment routine, FIBL & SFS) – Energie Modell EnAW (Energie Agentur der Wirtschaft) – oder ein gleichwertiges System 		
Nachhaltigkeitsbericht Externe Beurteilung formell, nicht quantitativ	<ul style="list-style-type: none"> – Sedex (Supplier Ethical Data Exchange) Sedex - Empowering Ethical Supply Chains – GRI-Sustainability (Global Reporting Initiative) – Ecovadis 		
Selbsteinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> – Nachhaltigkeitscheck Bio Suisse – SAFA (Sustainability Assessment of Food and Agriculture Systems) – Allfällige von der Milchbranche neu erarbeitete Self-Checks zur Nachhaltigkeit 		

4. Sanktionen und Rekurse

4.1 Art der Sanktion

Die einzige Sanktionsmassnahme ist der Entzug des Zertifikats. Dem Erst- bzw. dem Zweitmilchkäufer wird somit die Berechtigung zur Vermarktung von BNSM-Milch entzogen, dem Verarbeiter die Kennzeichnungsberechtigung.

4.2 Zuständigkeit

Die Zertifizierungsstelle informiert den Erst- bzw. den Zweitmilchkäufer im Falle von Verstössen gegen die BNSM-Anforderungen bei der Zertifizierung über dessen Abweichungen. Sie entscheidet abschliessend über die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug von Zertifikaten. Sie kann nach eigenem Ermessen Rücksprache mit der BO Milch nehmen.

4.3 Ablauf und Sanktionsübersicht

Abweichungen zu den BNSM-Anforderungen werden nach der Kontrolle in der Checkliste festgehalten. Verstösse können auch von der Geschäftsstelle der BO Milch oder von Dritten über die BO-Milch-Geschäftsstelle an die Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der Zertifizierungsstelle verifiziert und gemäss dem Sanktionsverfahren für BNSM behandelt.

Nachweislich nicht erfüllte Anforderungen müssen dem betroffenen Betrieb durch die Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt gegeben werden. Darin müssen die festgestellten Abweichungen, die zu treffenden Massnahmen sowie die Frist zur Behebung aufgeführt sein. Bei Abweichungen gegen kritische Anforderungen wird das Schreiben als Verwarnung bezeichnet (nur bei einer Re-Zertifizierung).

Je nach Anforderungsniveau sind die Fristen sowie das weitere Vorgehen bei nicht fristgerechter Behebung der Abweichungen unterschiedlich. Dies ist als Sanktionsübersicht in Tabelle 1 präzisiert.

Tabelle 1: Sanktionsübersicht

Anforderungsniveau	Frist zur Behebung	Nachfrist (schriftlich)	Vorgehen
Kritisch (Verwarnung)	28 Tage ab Versand des Schreibens.	14 Tage	Die Zertifizierung erfolgt, nachdem die Massnahmen umgesetzt werden. Besteht bereits eine Zertifizierung, wird nach Ablauf der Nachfrist das Zertifikat entzogen.
Nicht kritisch	Nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, spätestens bis zum nächsten Audit.	Nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, 1 bis 3 Monate	Die Zertifizierung erfolgt, bevor die Massnahmen umgesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist wird die Abweichung als kritisch betrachtet.

Wird die Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Nachfrist nicht behoben, wird die Organisation bzw. das Unternehmen schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Zertifizierung für bis zu 12 Monate (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht kritische Anforderung) informiert. Die Zertifizierungsstelle stellt der BO-Milch-Geschäftsstelle eine Kopie sämtlicher Schreiben an Organisationen und Unternehmen zu, die kritische Verstösse betreffen. Alle Aufwendungen, die der Zertifizierungsstelle bei der Behandlung von Verstössen entstehen, werden dem Verursacher nach Aufwand belastet.

Die Geschäftsstelle der BO Milch entzieht der Organisation oder dem Unternehmen nach dem Entzug des Zertifikats die Vermarktungs- bzw. die Kennzeichnungsberechtigung von BNSM.

Wird die Berechtigung unbefristet entzogen, kann sie wieder erteilt werden, sobald die Zertifizierungsstelle die BO Milch über eine Re-Zertifizierung informiert hat.

Bei einem erneuten Zertifikatsentzug aus demselben Grund innert 3 Jahren kann die BO Milch der Organisation bzw. dem Unternehmen die Berechtigung für mindestens 12 Monate entziehen. Den Entscheid trifft die Sanktionskommission. Um die Berechtigung erneut zu erhalten, braucht es eine vollständige Kontrolle (Zertifizierung).

Die Sanktionskommission entscheidet, ob dem Vorstand die Namen der sanktionierten Akteure bekannt gegeben werden.

4.4 Absichtliche Täuschung

Bei einer nachgewiesenen absichtlichen Täuschung wird dem Erst- bzw. dem Zweitmilchkäufer die Berechtigung zur Vermarktung von BNSM-Milch fristlos entzogen, die Verarbeiter verlieren die Kennzeichnungsberechtigung mit sofortiger Wirkung. Vorbehalten bleiben Konventionalstrafen und Rückforderungen, deren Umfang von der Sanktionskommission festgelegt wird.

4.5 Rekurs

Das Rekurswesen gilt für alle Fälle, die den Entzug (bei bereits zertifizierten Betrieben) oder den Nichterhalt des Zertifikates (bei erstmaliger Zertifizierung) beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Geschäftsstelle der BO Milch über laufende Rekursfälle. Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Zertifizierungsstelle. Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen sowie die Fristen und die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

Der Erst- bzw. der Zweitmilchkäufer kann gegen Entscheide in Zusammenhang mit dem BNSM bei der Sanktionskommission der BO Milch Rekurs einreichen. Die Rekursgebühr von CHF 200.– netto muss bei der Einreichung bezahlt werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr zurückerstattet.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der BO Milch am 15. November 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Präsident:

Peter Hegglin

Der Geschäftsführer:

Stefan Kohler